



# Musikalische Bildung. Stellungnahme der EDK vom 21. Juni 2012

*Publikation: Ende August 2012*

*Musikalische Bildung gehört zum Bildungsauftrag der Schule. Sie bildet einen eigenen Fachbereich in den sprachregionalen Lehrplänen und ist Bestandteil der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen. Ergänzt wird der schulische Unterricht durch ein breites ausserschulisches Angebot wie Instrumentalunterricht an Musikschulen und Musikvereine. Die Kantone und ihre Gemeinden unterstützen bereits heute zahlreiche dieser ausserschulischen Angebote.*

*Die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren setzen sich für eine qualitativ gute musikalische Bildung ein. Die Vernetzung zwischen schulischen und ausserschulischen Angeboten funktioniert bereits heute an vielen Orten gut; diese Errungenschaften gilt es zu festigen und weiter auszubauen. In diesem Sinne unterstützt die EDK den Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur Volksinitiative „jugend + musik“) vom 15. März 2012.*

## **I Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung: Unterstützung durch die EDK und Erwartungen an den Bund**

### **1. Harmonisierung der Ziele des Fachbereichs Musik**

Der Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung sieht im Absatz 1 vor, dass Bund und Kantone die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, fördern. Er verpflichtet in Absatz 2 Bund und Kantone, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen einzusetzen und wiederholt die bereits in Artikel 62 der Bundesverfassung formulierte Pflicht der Kantone, die Ziele des Musikunterrichts an Schulen zu harmonisieren. Wird die Harmonisierung auf dem Koordinationsweg nicht erreicht, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

Die EDK unterstützt eine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 sieht nationale Bildungsstandards (Art. 7) sowie sprachregionale Lehrpläne (Art. 8) vor. Die Harmonisierung der Ziele im Fachbereich Musik wurde von den Kantonen auch ohne einen spezifischen Verfassungsauftrag mit der Erarbeitung der sprachregionalen Lehrpläne bereits eingeleitet. Wie die aktuelle Lehrplanentwicklung zeigt, wird dem Fachbereich Musik in den Lehrplänen ein hoher Stellenwert beigemessen. Nach Fertigstellung der drei sprachregionalen Lehrpläne (voraussichtlich 2014) werden die Ziele zur musikalischen Bildung gesamtschweizerisch vergleichbar sein.

### **2. Zugang zum Musizieren und Begabtenförderung**

Der Bundesbeschluss sieht in Absatz 3 vor, dass der Bund unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter festlegt.

Die vorgeschlagene Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes für eine ausserschulische Bildung,

die in der Tradition unseres Landes häufig auf kommunaler und/oder privater Ebene angeboten, organisiert und finanziert wird, bedeutet einen Durchgriff des Bundes in einen freiwilligen, bislang sehr subsidiär, nachfrageorientiert organisierten Bereich.

Heute fördert der Bund die ausserschulische Musikbildung auf der Grundlage von Art. 67 Abs. 2 BV und dem darauf gestützten Jugendförderungsgesetz unter dem Titel der ausserschulischen Arbeit mit Jugend und Kindern. Eine zusätzliche Förderung dieser ausserschulischen musikalischen Bildung durch den Bund wäre auf der Grundlage von Art. 69 Abs. 2 der Bundesverfassung und dem Kulturförderungsgesetz möglich. Die im Bundesbeschluss vorgeschlagene Verstärkung der Unterstützung der ausserschulischen Musikbildung namentlich im Bereich der Nachwuchs- und der Begabtenförderung wird von der EDK unterstützt. Der Festlegung der Grundsätze muss im Sinne der fiskalischen Äquivalenz das finanzielle Engagement des Bundes folgen, wobei dieses nicht auf Kosten von Bundesbeiträgen für andere Bildungsbereiche geschehen darf.

## **II Musikalische Bildung heute – ein breites Angebot von hoher Qualität**

### **1. Musikalische Bildung im schulischen Bereich**

Für die obligatorische Schule werden mit dem Lehrplan 21, dem *Plan d'études romand* (PER) und dem Lehrplan des Kantons Tessin erstmals sprachregional verbindliche Ziele definiert, die für den Musikunterricht auf der Vorschul-/Primar- und Sekundarstufe I zu erreichen sind. Dabei wird Wert gelegt auf eine breite musikalische Erziehung. Der Lernprozess im Fachbereich Musik wird über die ganze obligatorische Schulzeit hinweg strukturiert, und darauf basierend werden die zu erreichenden Kompetenzen definiert. Diese umfassen unterschiedliche Bereiche gemäss aktuellen Erkenntnissen der Musikbildung und der Musikdidaktik (z.B. chorisches und solistisches Singen, Musizieren, Experimentieren und Improvisieren, musikalisches Wissen und Kulturvermittlung).

Die musikalische Bildung in der Schule nimmt bereits heute in allen Kantonen einen hohen Stellenwert ein. Internationale Vergleiche zeigen, dass Schweizer Schülerinnen und Schüler während ihrer obligatorischen Schulzeit mehr Musiklektionen erhalten als ihre Kolleginnen und Kollegen in anderen Ländern. Zwar variiert der Anteil an Pflichtlektionen im Fach Musik von Kanton zu Kanton. Ein bis zwei Lektionen pro Woche sind für Schülerinnen und Schüler jedoch überall obligatorisch. Darüber hinaus haben einige Kantone die musikalische Bildung – angeboten von Musikschulen – bereits auf der Vorschulstufe in den Stundenplan integriert.

Im nachobligatorischen Schulbereich bieten bereits heute die gymnasialen Maturitätsschulen vielfältige Möglichkeiten, die musikalische Bildung der obligatorischen Schule zu vertiefen. Eine Ausbildung mit Schwerpunktfach Musik kann von vier (im ersten Jahr der gymnasialen Ausbildung) bis zu sechs Lektionen (Abschlussjahr) beinhalten. Darin enthalten ist regelmässig eine Stunde Instrumentalunterricht, welche den Schülerinnen und Schülern im Einzelunterricht erteilt wird. Im Bereich der beruflichen Grundbildung gibt es die Bildungsverordnung der Musikinstrumentenbauer/innen EFZ (4-jährigen Grundbildung mit 5 Fachrichtungen „Blasinstrumentenbau“, „Blasinstrumentenreparatur“, „Klavierbau“, „Orgelbau“ und „Orgelpfeifenbau“) und die 3-jährige Grundbildung zum Bühnentänzer EFZ.

Im Zentrum neuer Lehrmittel zum Musikunterricht steht die ganzheitliche Auseinandersetzung mit musikalischer Bildung (z.B. bewusstes Hören, individuelles und gemeinschaftliches Musizieren, verschiedene musikalische Abbildungsformen). Die Lehrmittel sind bereits heute mehrheitlich über alle Schulstufen hinweg aufgebaut und beziehen verschiedene Medien ein (z.B. Schülerbuch, Handbuch für Lehrpersonen mit didaktischen Anregungen, Tonträger mit Hörbeispielen und Playback).

## **2. Musikalische Ausbildung auf Hochschulstufe**

Auf der Tertiärstufe sorgen die Musikhochschulen für qualitativ hochwertige Ausbildungen angehender Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker. Die Fachhochschulen in Bern, Luzern und Zürich, die Fachhochschule Nordwestschweiz, die *Haute école spécialisée Suisse occidentale* sowie die *Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana* bieten Bachelor- und Masterstudiengänge insbesondere in den Bereichen Klassik, Jazz und Komposition an. Diese Musikhochschulen geniessen weit über die Landesgrenzen hinaus ein hohes Ansehen, was sich einerseits an der grossen Zahl international renommierter Dozentinnen und Dozenten, andererseits an international erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen dieser Musikhochschulen zeigt.

## **3. Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Fachbereich Musik**

Die aktuellen Anforderungen an die Ausbildungen von Lehrerinnen und Lehrern sind für das Fach Musik dieselben wie für die übrigen Unterrichtsfächer. Für die Vorschul- und die Primarstufe werden auf der Grundlage der EDK-Reglemente Generalistinnen und Generalisten oder Fächergruppenlehrpersonen ausgebildet. Sie erlangen Befähigungen für den Unterricht in allen oder aber einer Gruppe von Fächern, darunter auch Musik. Für die Sekundarstufe I führen die Ausbildungen zu Lehrdiplomen für üblicherweise zwei bis vier Unterrichtsfächer.

Die bestehenden interkantonalen Rechtsgrundlagen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bieten eine ausreichende Basis für eine qualitativ hochstehende Ausbildung von Musiklehrpersonen aller Stufen. Das Fach Musik hat in diesen das gleiche Gewicht wie die übrigen Unterrichtsfächer. Eine Erhöhung der Anzahl Ausbildungsstunden für einzelne Fächer wäre auf diesen Grundlagen möglich und liegt in der Kompetenz der Pädagogischen Hochschulen. Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I ist bereits heute eine Ausbildung ausschliesslich für das Fach Musik möglich.

Das Lehrdiplom Musik für Maturitätsschulen verlangt einen fachwissenschaftlichen Master im Fach Musik und wird aufgrund der praktischen Anforderungen an das fachwissenschaftliche Studium praktisch ausschliesslich als Einzelfachdiplom erlangt.

## **4. Musikalische Bildung im auserschulischen Bereich und Begabtenförderung**

Kantone und Gemeinden engagieren sich – neben den privaten Anbietern von auserschulischem Musikunterricht – im grossen Umfang in der Förderung des auserschulischen Musikunterrichts. Dies durch Betrieb und Finanzierung von Musikschulen, die Subventionierung von Musikkursen, die Förderung von speziell Begabten, die Bereitstellung der Räumlichkeiten für den Unterricht etc. Aktuell bieten rund 380 Musikschulen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich vertieft mit einem Instrument oder der Stimme auseinanderzusetzen. Einen wichtigen Beitrag zur musikalischen Bildung leisten auch die heute rund 2000 Blasmusikvereine und Musikgesellschaften, deren Angebote durch die Gemeinden mitgetragen werden.

Die Kantone und Gemeinden bieten bereits heute verschiedene Möglichkeiten zur Förderung von musikalischen Begabungen von Kindern und Jugendlichen an wie z.B. längere Unterrichtseinheiten im Rahmen des Instrumentalunterrichts an den Musikschulen. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen werden teilweise stark ausgebaute Förderprogramme angeboten, die neben zusätzlichem Instrumentalunterricht auch den Besuch musiktheoretischer Veranstaltungen, Gehörbildung und das Erlernen eines Zweitinstruments beinhalten. In diesen Förderprogrammen werden die Jugendlichen bereits in der obligatorischen Schulzeit auf ein späteres Studium an einer Musikhochschule vorbereitet.

Auf der Sekundarstufe II bieten verschiedene Gymnasien seit wenigen Jahren Möglichkeiten zur Förderung besonderer Begabungen. An diesen Gymnasien können die Jugendlichen schon als Gymnasiastinnen und Gymnasiasten Kurse des Studiums an der Musikhochschule absolvieren und dadurch die nach der Maturität verbleibende Studienzzeit verkürzen.

#### **5. Sozialer Ausgleich**

Das Angebot an musikalischer Bildung in der Schule steht allen Schülerinnen und Schülern offen. In der Regel gibt es für den ausserschulischen Musikunterricht Schulgeldermässigungen für kinderreiche Familien und für tiefere Einkommen. Als wichtige Rahmenbedingung gelten familienverträgliche Sozialtarife.

#### **6. Finanzielles Engagement der Kantone**

Die Kantone und ihre Gemeinden geben für die musikalische Bildung (ohne Sekundarstufe II und die pädagogischen Hochschulen) pro Jahr deutlich mehr als CHF 700 Mio. aus. Für den schulischen Musikunterricht betragen die durchschnittlichen jährlichen Kosten pro Schüler CHF 403. Gesamtschweizerisch ergibt dies für die obligatorische Schule Kosten von rund CHF 300 Mio. Zudem deckt die öffentliche Hand mehrheitlich 40-60% der Kosten für den ausserschulischen Musikunterricht, die verbleibenden 40-60% werden durch Schulgelder gedeckt.

Die Kosten für Musik-Studierende an Fachhochschulen belaufen sich auf rund CHF 134 Mio. Diese werden zu 61% von den Kantonen und 19% vom Bund finanziert. Die restlichen 20% werden über Studiengebühren und Erträge Dritter finanziert. (vgl. Finanzen der Fachhochschulen 2008, BFS, Neuenburg, 2010).

Verabschiedet an der Plenarversammlung vom 21. Juni 2012